Landespolizeidirektion
Niederösterreich

polizei.gv.at

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Bürgerservicestelle
LPD-N-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

Heidemarie Regensburger, Kontr
Sachbearbeiterin

heidemarie.regensburger@polizei.gv.at
+43 59 133 30 6212
Fax +43 59 133 30 7889
Linzer Straße 47, 3100 St. Pölten

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an
LPD-N-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
zu richten.

Parteienverkehr: Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen

Direkt - Hilfe mit Herz für in Not
geratene Menschen
z.Hd. Herrn Mario Diethmar RIEGLER
Josef Bichler-Straße 2/1
3107 St. Pölten

Geschäftszahl: PAD/26/424129

ZVR 1244726863

Betreff:
Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten;
Direkt - Hilfe mit Herz für in Not geratene Menschen mit dem Sitz in St. Pölten.

St. Pölten, am 29.10.2026

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins

Direkt - Hilfe mit Herz für in Not geratene Menschen

aufgrund der am 28.10.2026 angezeigten Statutenänderung.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da dem Ersuchen der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich

richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt 50.- €. Die Gebühr ist im Falle der Beschwerdeerhebung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides zu überweisen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung der Beschwerde anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Landespolizeidirektor

Rat Mag. Daniel FUß

Beilagen:

Statuten
Vereinsregisterauszug
Zahlschein

Nachfolgende Gebühren sind vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

Anzeige der Statutenänderung: Gebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG: € 21,--
Beilage – Statuten: Gebühr gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG: € 12,--

Gesamt: € 33,--